

Vergleich Volksbegehren und „Niedersächsischer Weg“

Verglichen werden der Gesetzesentwurf zum Nds. Weg mit dem Gesetz, das Gegenstand des Volksbegehrens ist. Auf beabsichtigte/mögliche untergesetzliche Regelungen wird Bezug genommen, wenn eine Regelung im Volksbegehrens-Gesetz berührt ist.

Regelung nach VB-Gesetz	Volksbegehren (VB)	Nds Weg	Anmerkung
§ 1 a (2):	10% Ökolandbau bis 2025; 20% bis 2030	10% bis 2025; 15% bis 2030	
§ 1 a (3)	Flächenversiegelung 3 ha bis 2030, 0 bis 2050	Identisch mit VB	
§ 1 a (4)	Reduktionsziel Pestizideinsatz 40%	Fehlt	Reduktionsstrategie des Landes ist in Bearbeitung, Ausgang offen
§ 1 a (5)	Naturschutz auf Flächen im öffentlichen Eigentum	Fehlt	Ist in Bearbeitung, Ausgang offen.
§ 1 a (6)	Forstförderung nur in Europa heimische Baumarten	Wie VB, Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt kann Ausnahmen vorschlagen,	Im Nds. Weg werden Klimaschutz und hohe Wuchsleistung, aber auch die Wirkung auf den Wasserhaushalt als Ziele der Förderung definiert
§ 1a (7)	Priorisierung ökologischer Förderkriterien für Agrarförderung	Fehlt	Ist in Bearbeitung, Ausgang offen.
§ 2 a (1) Nr. 1	Umwandlungsverbot von Dauergrünland	Fehlt	
§ 2 a (1) Nr. 2	Grünlandumbruchverbot auf sensiblen Standorten; mit Sollbestimmung Ausnahmen bis 10 cm Tiefe	Standorte wie VB. Mit Ausnahmen: bis 10 cm Tiefe ist kein Umbruch; alle 10 Jahre Umbruch eingeschränkt möglich	Die Ausnahme bis 10 cm Tiefe in VB und Nds. Weg sind etwa identisch. Umbruchmöglichkeit alle 10 Jahre sieht VB nicht vor
§ 2 a (1) Nr. 3	Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Wegraine, Lesesteinhaufen, Kleinstgewässer, naturbetonte Strukturen keine ordnungsgemäße Landwirtschaft	Beseitigung von Allen und Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Hecken unterliegen Eingriffsregelung ¹	Regelungen für Allen und Baumreihen und Hecken/ Feldgehölzen wirkungsidentisch, anderes (vor allem Wegraine) fehlt
§ 2 a (1) Nr. 4	Verbot weiterer Absenkung des Wasserstandes	Fehlt	Ist faktisch bereits jetzt verboten,

	für Feucht- und Nasswiesen, Moor- und Anmoorstandorten		wenn es sich um geschützte Biotope handelt.
§ 4 a, § 5	Vermeidungsgebot Beleuchtung im Außenbereich und Unterstellung unter die Eingriffsregelung, Verbot Himmelsstrahler.	Fehlt	Soll Teil des Insektenprogramms werden, allerdings auf freiwilliger Basis mit Förderung, Ausgestaltung offen.
§ 7 (1)	Prüfung von Kompensationsmaßnahmen durch Naturschutzbehörde.	fehlt	Kompensationskataster sollen online veröffentlicht werden, Verbesserung der Umsetzung soll noch besprochen werden – Ausgang offen.
§ 7 (2)	Funktionskontrolle von Kompensationsmaßnahmen durch Naturschutzbehörde und Nachbesserungspflicht des Vorhabenträgers	fehlt	s.o.
§ 15 a Verbot von Pestiziden in Schutzgebieten	In Nationalparks (NP), Naturschutzgebieten (NSG), geschützten Biotopen, in naturschutzwürdigen Bereichen von Biosphärenreservaten sowie Natura 2000-Gebieten verboten. In Natura 2000-Gebieten, die nicht NP oder NSG sind, nur auf Grünland; bei Naturschutzgebieten Umgebungsschutz 20m; Ausnahmen möglich, sofern erforderlich und eine Gefährdung des Schutzzwecks oder besonders oder streng geschützter Arten nicht zu befürchten ist.	In Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten (LSG) die Natura 2000-Gebiet sind Pestizide auf Grünland verboten. Das Verbot gilt nicht bei Überschreiten von der Kammer und Fachbehörde für Naturschutz zu definierender wirtschaftlicher Schadensschwellen. Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in NSG´s erforderlich, in LSG´s für Natura 2000 ist eine Genehmigung nicht erforderlich, der Einsatz ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren und kann geprüft werden;	Auf Ackerflächen im Nds. Weg kein Pestizidverbot. Die Ausnahmeregelung zur wirtschaftlichen Schadensschwelle auf Grünland ist im Prinzip integrierter Pflanzenbau, der nach dem Pflanzenschutzgesetz bereits zu beachten ist. Nachträgliche Prüfung in LSG´s problematisch; Schadschwelle soll jedoch neu definiert werden, Ausgang offen
§ 15 b Biotopverbund	15% der Landesfläche, 10% des Offenlandes	Weitere 5% (=15%) der Landesfläche, 10% des Offenlandes	Im Wesentlichen identisch

§ 22 geschützte Landschaftsbestandteile	Hecken ab 20 m, Wallhecken, Feldgehölze ab 1.000 m ² , historisch alte Wälder,	Alleen und Baumreihen, Feldgehölze, sonstige Hecken werden der Eingriffsregelung unterstellt	Ist mit Ausnahme der historisch alten Wälder weitgehend identisch. Bestehende Ausnahmen beim Wallheckenschutz bleiben im Grundsatz erhalten; freigestellte Durchfahrtsbreiten werden von 12m auf 8m reduziert
§ 24 geschützte Biotope	Arten- und struktureiches Dauergrünland, Flechten-Kiefernwälder, Bäume und Findlinge mit stark gefährdeten Flechten, Obstbaumwiesen ab 1.000 m ² sollen als geschützte Biotope ausgewiesen werden	Sonstiges Feucht- und Nassgrünland, mesophiles Grünland, Obstbaumwiesen ab 2.500 m ² sollen als geschützte Biotope ausgewiesen werden	Grünlandbiotope etwa identisch, Flechten-Kiefernwälder als FFH-Lebensraumtyp ohnehin zu schützen, Flechten fehlen, für Streuobstwiesen höhere Schwelle vorgeschrieben
§ 25 Monitoring	Monitoring, Projektmanagement und Öffentlichkeitsarbeit sollen vor Ort durchgeführt werden	fehlt	
§ 25 a Wiesenvogelschutz	Grundsätzliches Bearbeitungsverbot von Grünland zwischen 20.03. und 15.6. Es sei denn es gibt andere vertragliche Regelung	fehlt	Soll im Nds. Weg komplett über Förderprogramm geregelt werden, Ausgang offen
Nicht im VB		Fortschreibung der Roten Listen alle 5 Jahre	
§ 58 NWG Gewässerrandstreifen	Grundsätzlich 5 m. Ausnahmen: weniger als ½ Jahr wasserführend. Wenn der Abstand zwischen 2 Gewässern weniger als 100 Meter beträgt, kann auf 2 m reduziert werden	10 m an Gewässern 1. Ordnung, 5m an Gewässern 2. Ordnung, 3m an Gewässern 3. Ordnung. Ausnahme weniger als ½ Jahr wasserführend. Weitere Ausnahmen bestimmen Umweltministerium und Landwirtschaftsministerium per Verordnung. Bei Ausnahmen: 1 m	Entscheidend ist, welche Ausnahmen per Verordnung definiert werden. Die Regelung 1m bei Ausnahme ist schon jetzt geltendes landwirtschaftliches Fachrecht.
§ 15 (4) Waldgesetz (Landeswald	Vorrang des Natur- und Klimaschutzes im Landeswald; Anteil der Laubbäume an	Weiterentwicklung LÖWE ² und Verankerung der aktuellen LÖWE-	Vorrang für Natur- und Klimaschutz eingeschränkt

	natürlichen Waldgesellschaften soll mind. 65% einnehmen, kein Kahlschlag, möglichst Naturverjüngung, keine Entwässerung von Waldmooren, keine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen, keine Holzentnahme und Pflege vom 1.3. - 31.8., Erhaltung und Entwicklung wertvoller Offenlandlebensräume im Landeswald, Förderung historischer Nutzungsformen	Version im Gesetz; Anteil Laubbaumarten auf 65% erhöhen, Reinbestände nur wenn natürliche Waldgesellschaft, auf Kahlschläge und ganzflächige Bodenbearbeitung soll verzichtet werden, Verjüngung grundsätzlich über Naturverjüngung	Im Gesetz zum nds. Weg fehlt die Regelung zur Holzentnahme während der Brut- und Setzzeit und das Verbot der Entwässerung von Waldmooren Letzteres ist abgeschwächt in LÖWE enthalten; . Die Regelungen zu Kahlschlag und ganzflächige Bodenbearbeitung sind nur Sollbestimmungen
§ 15 (5) Waldgesetz	Mindestens 1.000 ha Naturwaldgebiet im Solling	fehlt	LÖWE ergänzt um folgenden Passus: „Darüber hinaus wird auf 1.000 ha im Solling schrittweise bis 2028 ein Wildnisgebiet entwickelt.“

Erläuterungen:

¹ Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verpflichtet dazu, Eingriffe in die Natur (z.B. durch einen Straßenbau) durch Aufwertungen an anderer Stelle für den Naturhaushalt auszugleichen oder zu ersetzen. Diese Maßnahmen werden zusammenfassend als „Kompensationsmaßnahmen“ bezeichnet.

² LÖWE steht für **L**angfristige **Ö**kologische **W**aldentwicklung und ist das Programm der Niedersächsischen Landesforsten für die Bewirtschaftung des Waldes im Eigentum des Landes. Es wird auch für einen Teil des Körperschaftswaldes angewandt.